

POLIZEIVERORDNUNG „Stadtbahn-Parkdeck“ und „Stadtbahn-Haltestelle“

**Polizeiverordnung zur Beschränkung des zulässigen Aufenthalts auf dem
Parkdeck bei der Stadtbahn-Haltestelle „Langensteinbach-Schießhüttenäcker)
(im Folgenden als „Stadtbahn-Parkdeck“ bezeichnet)**

und dem

**Haltestellenbereich der Stadtbahn-Haltestelle „Langensteinbach-Schießhüttenäcker“
(im Folgenden als „Stadtbahn-Haltestelle“ bezeichnet)
im Gewerbegebiet Schießhüttenäcker, Benzstraße, 76307 Karlsbad
im Zeitraum vom 01. November 2019 bis 31. Oktober 2020**

Aufgrund von §§ 10, 10 a und 15 in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg erlässt die Gemeinde Karlsbad als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Karlsbad vom 23.10.2019 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 – Bestimmungsgemäße Nutzung und zulässiger Aufenthalt

1. Zur Vermeidung von Ordnungsstörungen oder Straftaten wird der Aufenthalt auf dem „Stadtbahn-Parkdeck“ auf die bestimmungsgemäße Nutzung beschränkt. Eine bestimmungsgemäße Nutzung des zum Parken zur Verfügung gestellten „Stadtbahn-Parkdeck“ ist:
 - a. das Abstellen von Fahrzeugen um diese dort zu parken.
 - b. das Abholen von dort geparkten Fahrzeugen.
 - c. das fußläufige Nutzen des „Stadtbahn-Parkdecks“ von der Stadtbahnhaltestelle zu den Einkaufsmärkten im EG und umgekehrt.Darüber hinaus gehende Nutzungen sind NICHT zulässig.
2. Das Betreten des „Stadtbahn-Parkdecks“ und der Aufenthalt sind nur für die unter Ziff. 1 genannten Nutzungen zulässig. Der zulässige Aufenthalt beschränkt sich auf die notwendige Zeit, um die zulässigen Nutzungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere um Fahrzeuge dort abzustellen, abgestellte Fahrzeuge dort abzuholen, Be- oder Entladevorgänge durchzuführen oder das „Stadtbahn-Parkdeck“ zu queren. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt ist NICHT zulässig.
3. Zur Vermeidung von Ordnungsstörungen oder Straftaten wird der Aufenthalt im gesamten Bereich der „Stadtbahn-Haltestelle“ auf die bestimmungsgemäße Nutzung beschränkt. Eine bestimmungsgemäße Nutzung des Bereichs der „Stadtbahn-Haltestelle“ ist der notwendige Aufenthalt zur Nutzung der nächsten Stadtbahn-Verbindung auf der Strecke S 11 der Stadtbahn oder ein Warten auf eine als nächste ankommende Stadtbahn zur Abholung von Fahrgästen. Darüber hinaus gehende Nutzungen sind NICHT zulässig.
4. Das Betreten der „Stadtbahn-Haltestelle“ und der Aufenthalt sind nur für die unter Ziff. 3 genannten Nutzungen zulässig. Der zulässige Aufenthalt beschränkt sich auf die notwendige Zeit, um die zulässige Nutzung in Anspruch zu nehmen, insbesondere um auf die NÄCHSTE Stadtbahn zu warten oder Fahrgäste von der NÄCHSTEN Stadtbahn abzuholen. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt ist NICHT zulässig.
5. Auf dem „Stadtbahn-Parkdeck“ wie auch im gesamten Bereich der Stadtbahn-Haltestelle „Langensteinbach Schießhüttenäcker“ ist das Konsumieren jeglicher alkoholischer Getränke NICHT zulässig. Ebenso sind das Entsorgen und Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art – außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter - VERBOTEN. Weiter ist im Bereich des „Stadtbahn-Parkdeck“ das Rauchen VERBOTEN.
6. Ein berechtigter Aufenthalt ist den befugten Kontrollpersonen auf Anforderung nachzuweisen. Befugte Kontrollpersonen sind neben der Polizei auch die von der Gemeinde Karlsbad beauftragte City-Streife sowie Mitarbeiter/innen der Gemeinde Karlsbad, die sich im Bedarfsfalle entsprechend ausweisen können. Diese befugten Kontrollpersonen sind auch berechtigt, die Personalien der angetroffenen Personen zu erheben.

7. Der Bereich des „Stadtbahn-Parkdeck“ umschließt den gesamten, überdachten Parkbereich über dem Edeka-Einkaufszentrum in der Benzstraße in Karlsbad-Langensteinbach und die Zufahrt östlich des „Stadtbahn-Parkdecks“ (siehe Skizze nachfolgend).



8. Der Bereich der Stadtbahn-Haltestelle „Langensteinbach Schießhüttenäcker“ umschließt den gesamten befestigten Bereich zwischen dem „Stadtbahn-Parkdeck“ im Norden, dem parallel verlaufenden landwirtschaftlichen Weg im Süden sowie zwischen der Überführung über die Heldrunger Straße im Westen und der Zufahrt zum Parkhaus in direkter Verlängerung im Osten (siehe Skizze nachfolgend).



§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3 - Gültigkeit

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 01.12.2020.